



## Beschlussvorlage Nr. 2020/175

07.07.2020

**Federführend:** Umwelt und Klimaschutz

**Beteiligt:** Baudezernat  
Stadtplanungsamt  
Wirtschaftsförderung

### Tagesordnungspunkt:

#### Anträge zum Thema "Ökologisches Bauen"

- Antrag der CDU-Fraktion betr. Förderprogramm für ökologisches Bauen vom 26.05.2020
- Antrag der Fraktionen SPD, FW / FB und JA zum Ausbau der Solarenergie vom 26.05.2020
- Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zum Ausbau der Solarenergie vom 28.05.2020

---

### Beratungsfolge:

Gemeinderat	29.09.2020	Vorberatung	öffentlich
-------------	------------	-------------	------------

---

### Stand der bisherigen Beratung:

Verschiedene Fraktionen richteten Anträge mit dem Thema „Ökologisches Bauen“ an die Verwaltung.

### Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Antworten der Stadtverwaltung auf die verschiedenen Anträge zur Kenntnis und bittet die Verwaltung, wie vorgeschlagen ein Zuschussprogramm zu entwickeln.

### Anlagen:

1. Anträge der Fraktionen
2. Bericht\_energetische\_Baustandards\_2016
3. F-B\_Gutachten\_Baukosten\_2016

gez. Stephan Neher  
Oberbürgermeister

gez. Thomas Weigel  
Erster Bürgermeister

gez. Jörg Weber  
Stabstelle für Umwelt und Klimaschutz

**Finanzielle Auswirkungen:**

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs- ermächtigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Bereits verfügt über	EUR
- in Höhe von	EUR	Somit noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
		Diese Restmittel werden noch benötigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

**Jährliche Folgekosten / - kosten nach der Realisierung:**

**Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:**

**Vorlage relevant für:**

- Jugendvertretung       Integrationsbeirat       Behindertenbeirat

## Begründung

### I. Übersicht der Anträge der Fraktionen

	Antrag	Fraktion
<b>1.</b>	<b>Schwerpunkt: Beratung</b>	
1.1	Solarinformationspflicht (Beratung) für private Neubauten	SPD, FW / FB, JA & GRÜNE
1.2	Solarinformationspflicht (Beratung) für gewerbliche Neubauten	SPD, FW / FB, JA
1.3	Werbeoffensive bei privaten/gewerblichen Bestandsbauten	SPD, FW / FB, JA
<b>2.</b>	<b>Schwerpunkt: Programm für ökologisches Bauen</b>	
2.1	Verteuerung des städtischen Bauplatzpreises um 20 €/m <sup>2</sup>	CDU
2.2	Förderung von <b>KfW-Energiestandards</b> mit Zuschuss: KfW 55: 4.000 € KfW 40: 5.000 € Unter KfW 40 (Passivhausstandard): 6.000 €	CDU
2.3	Zusätzliche Förderung von <b>Einzelmaßnahmen</b> mit Zuschuss:  a. PV mit Speicher: je kWp 400 € max. 5.000 €  b. Solarthermie: je Anlage 30 % der BK max. 4.000 €  c. Zisterne: je Anlage 20 % der BK max. 2.000 €  d. Naturnahe Gartengestaltung: je Anlage 20 % der BK max. 2.000 €	CDU
2.4	Prüfung der Übertragung auch auf <b>Gewerbe</b>	CDU
<b>3.</b>	<b>Sonstiges</b>	
3.1	Änderung Förderprogramm Photovoltaik & Speicher: Beschränkung der Förderung auf Altbauten	SPD, FW / FB, JA & GRÜNE

### II. Stellungnahme der Verwaltung zu den Anträgen

#### Zu 1.1 Solarinformationspflicht (Beratung) für private Neubauten

Fraktionen: SPD, FW / FB, JA & Grüne

Die Verwaltung empfiehlt die Einführung einer kostenfreien Energieberatungspflicht für zukünftige Grundstückskäufer städtischer Bauplätze für den privaten Haus/Wohnungsbau. Der Grundstückskäufer muss die Energieberatung bei den Liegenschaften nachweisen, ohne Nachweis kommt der Grundstückskauf nicht zu Stande. Ein entsprechender Nachweis wird nach der Beratung überreicht.

Die Beratung umfasst dabei über die Solarenergie hinaus alle relevanten Themen rund um das energieeffiziente Bauen:

- Wärmedämmung und Lüftungstechnik
- Heizungstechnik und erneuerbare Energie
- Förderprogramme und Gesetze

Die unabhängige Agentur für Klimaschutz, Tübingen führt in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden Württemberg die Beratung durch. Die Beratung wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) gefördert. Der Stadtverwaltung entstehen keine Kosten.

### **Zu 1.2: Solarinformationspflicht (Beratung) für gewerbliche Neubauten**

Fraktionen: SPD, FW / FB, JA

Eine Solarinformationspflicht besteht bisher für gewerbliche Neubauten nicht.

Eine zukünftige Beratung, vergleichbar der Beratung für den privaten Haus-/Wohnungsbau, könnte ebenfalls durch die Agentur für Klimaschutz, Tübingen durchgeführt werden. Hierbei würde es sich um eine Initial-/Anstoß-Beratung handeln, die ungefähr 2 Stunden umfasst. Die Beratung würde den Unternehmen durch geschulte unabhängige Energieberater Informationen zu verschiedene Themen rund um das energieeffiziente Bauen (Solar, Fördermittel etc.) kostenfrei zukommen lassen.

Die Kosten für die Beratung betragen ca. 250 € pro Beratung. Damit für die Unternehmen keine Unkosten entstehen, könnte die Stadt diese tragen. Die Verwaltung empfiehlt die verpflichtende Einführung dieser Beratung mit Kostenübernahme.

Diese Pflicht würde nur für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gelten, die Gewerbeflächen von der Stadt erwerben. Große sowie verbundene Unternehmen sind bereits seit 2015 verpflichtet, regelmäßige Audits durchzuführen. Unternehmen, die schon ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach der Verordnung (EG) 1221/2009 durchgeführt haben, wären ebenfalls von dieser Pflicht befreit.

### **Zu 1.3: Werbeoffensive bei privaten/gewerblichen Bestandsbauten**

Fraktionen: SPD, FW / FB, JA

Eine zusätzliche städtische Werbeoffensive ist nach Auffassung der Verwaltung nicht nötig. Es bestehen bereits zahlreiche Angebote seitens der Stadtverwaltung vor allem in Kooperation mit der Agentur für Klimaschutz, Tübingen und der Verbraucherzentrale Baden Württemberg. Das Angebot wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf ergänzt:

- **Kostenlose Energieberatung** (14-tägig im Rathaus, bei Bedarf auch häufiger direkt bei der Agentur für Klimaschutz in Tübingen) für Rottenburger Privathaushalte

Die Beratung umfasst dabei alle relevanten Themen rund um das energieeffiziente Bauen:

- Wärmedämmung und Lüftungstechnik
- Heizungstechnik und erneuerbare Energie
- Förderprogramme und Gesetze

Die Beratung wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) gefördert. Der Stadtverwaltung entstehen keine direkten Kosten.

- **Kostenfreie Energie-Checks** (Energieberater kommt direkt vor Ort und berät zu einem bestimmten Thema/Problem) für Rottenburger Privathaushalte

#### **Energie-Checks im Überblick:**

- Basis-Check, für Mieter

Überblick über Strom- und Wärmeverbrauch, Heizkostenabrechnung, Lüftung und Sparpotenzial. Der Basis-Check hat einen Wert von 167 €. Die Kosten trägt das BMWi.

- Gebäude-Check, für Haus- und Wohnungseigentümer, Vermieter  
Überblick über Strom- und Wärmeverbrauch, Geräteausstattung, Heizungsanlage und Gebäudehülle. Der Gebäude-Check hat einen Wert von 226 €.
- Detail-Check, für Haus- und Wohnungseigentümer, Vermieter  
Detaillierte Beurteilung einzelner, individueller Fragestellungen. Freie Wahl der Beratungsthemen. Der Detail-Check hat einen Wert von 286 €.
- Eignungs-Check Solar, für Haus- und Wohnungseigentümer, Vermieter  
Bewertung von Dächern zur Installation oder Erweiterung von Photovoltaikanlagen oder solarthermischen Anlagen. Der Eignungs-Check hat einen Wert von 286 €.
- Solarwärme-Check, für Besitzer einer solarthermischen Anlage  
Überprüfung der optimalen Einstellung und Effizienz einer bestehenden solarthermischen Anlage. Zwei Termine und zeitweise Installation von Messtechnik sind nötig. Angebot ist nur in den Sommermonaten möglich. Der Solarwärme-Check hat einen Wert von 422 €.
- Heiz-Check, für Haus- und Wohnungseigentümer, Vermieter  
Analyse des gesamten Heizungssystems zur optimalen Einstellung und Effizienz. Zwei Termine und zeitweise Installation von Messtechnik sind nötig. Angebot ist nur während der Heizperiode möglich. Der Heiz-Check hat einen Wert von 303 €.

Der Gebäude-Check, der Detail-Check, der Solarwärme-Check und der Heiz-Check werden durch das BMWi gefördert. Der Eigenanteil für den Kunden beträgt jeweils 30 €. Diesen Betrag übernimmt die Stadt Rottenburg am Neckar. Die Checks stehen daher den Rottenburger Haushalten kostenfrei zur Verfügung. Die Verwaltung empfiehlt, diese Förderung beizubehalten.

2019 wurden laut Baurechtsamt 155 Baugenehmigungen erteilt. Dem gegenüber stehen 17 Energieberatungen und 158 Energie-Checks (Alt- und Neubau). Der Trend zu einer hohen Bereitschaft, sich energetisch beraten zu lassen hält auch 2020 an. Im ersten Halbjahr wurden bereits 26 Energieberatungen und 88 Energie-Checks durchgeführt (Stand 15.06.2020).

[Weitere Informationen zur Energieberatung und den Energie-Checks unter:](https://www.rottenburg.de/sixcms/detail.php?id=92943&lnav=14)  
<https://www.rottenburg.de/sixcms/detail.php?id=92943&lnav=14>  
<https://www.agentur-fuer-klimaschutz.de/energiecheck-vor-ort.html>

- Weitere Beratungsmöglichkeiten gibt es bei **verschiedenen Veranstaltungen** (Goldener Oktober (Sanierungsmobil), Infostände auf dem Marktplatz, Gewerbeschau, Energietage...)
- Von der Stabsstelle Umwelt und Klimaschutz werden zahlreiche **Informationsveranstaltungen/Vorträge** rund um das Thema Gebäudesanierung (Fördermittel, Heizungstausch, gesetzliche Grundlagen, Dämmung, Schimmel,...) durchgeführt. Die Bevölkerung nimmt diese Veranstaltungen sehr gut an. In der Heizperiode 2019/2020 konnten mehr als 800 Interessierte bei verschiedensten Veranstaltungen begrüßt werden.
- Die Stabsstelle betreibt eine aufwendige **Öffentlichkeitsarbeit für Veranstaltungen** in unterschiedlichsten Medien (RoMi, städtische Homepage, Presse, Bushaltestellen-Plakate, Social Media, Kino, Nachhaltigkeitsnetzwerk BaWü...)
- Die Stabsstelle informiert regelmäßig über aktuelle Themen rund um das Thema Klimaschutz, u.a. zur energetische Gebäudesanierung, zu Fördermitteln usw. im RoMi sowie auf der städtischen Homepage

## **Zu 2. Einführung eines „Programms zum ökologischen Bauen“ im Wohnungsbau auf städtischen sowie nichtstädtischen Flächen**

Fraktionen: CDU

Private Haushalte haben einen Anteil von 40 Prozent am gesamten Endenergieverbrauch in Rotenburg am Neckar (2016). Der überwiegende Anteil ist der Beheizung der Gebäude zuzurechnen. Der Einsatz energieeffizienter Bau- und Konstruktionsstandards und der dazugehörigen Haustechnik sind daher eine wichtige Stellschraube, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Als Langzeitziel wurde mit dem Beitritt zum Klimabündnis (seit 2008) eine Reduzierung der Emissionen auf 2,5 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Kopf und Jahr definiert. Gute Energiestandards helfen zum einen Energie einzusparen und zum anderen halten sie die Wohnnebenkosten gering.

Die Mehrkosten eines erhöhten Energiestandards lassen sich weitgehend durch niedrigere Anlagen- und Energiekosten sowie Fördermittel „neutralisieren“. Die deutlich verbesserten Förderbedingungen seit Januar 2020 sowie die zukünftige (ab 2021) werden Gebäude mit hohem Energiestandard noch weiter begünstigen.

Die CO<sub>2</sub>-Bepreisung wirkt sich wie folgt aus:

Da eine Gasheizung pro Kilowattstunde (kWh) rund 202 Gramm Kohlendioxid ausstößt, liegen die CO<sub>2</sub>-Emissionen bei einem Verbrauch von 20.000 Kilowattstunden im Jahr (typisch für ein älteres Einfamilienhaus) bei rund 4 Tonnen CO<sub>2</sub>. Im Jahr 2021 fallen dafür Mehrkosten von rund 120 Euro an (25 Euro + 19% MwSt./t für 4,04 t), 2025 sind es dann rund 264 Euro (55 Euro + 19% MwSt./t für 4,04 t).

Öl stößt mit rund 266 Gramm CO<sub>2</sub> pro kWh deutlich mehr klimarelevantes Gas aus. Bei einem Verbrauch von 20.000 kWh (2.000 Liter) sind das 5,3 Tonnen CO<sub>2</sub>. Folglich fallen dafür im Jahr 2021 Mehrkosten von rund 158 Euro an. 2025 wären es knapp 348 Euro.

*Weitere Informationen:*

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/klimapaket-was-bedeutet-es-fuer-mieter-und-hausbesitzer-43806>

*Studien zu: „Höhere Baukosten durch höhere Energiestandards?“*

[https://www.freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/params\\_E-1505906043/949533/Bericht\\_energetische\\_Baustandards\\_2016.pdf](https://www.freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/params_E-1505906043/949533/Bericht_energetische_Baustandards_2016.pdf)  
<https://www.hamburg.de/energieeffizientes-bauen/6943798/baukostenanalyse/>

Die Verwaltung empfiehlt deshalb als Voraussetzung für die Einführung eines Programms „Ökologisches Bauen“ die Einführung eines Mindest-Energiestandards für alle zukünftig entstehenden Ein- und Mehrfamilienhäuser auf Baugrundstücken, die Bauleute von der Stadt erwerben. Hierbei handelt es sich um den KfW-Effizienzhausstandard 55. Der Effizienzhausstandard wird im Kaufvertrag festgelegt. Die Vorgabe soll für alle Arten von Wohnungsbauten gelten.

Das Effizienzhausstandard KfW 55 wird von der KfW mit bis zu 18.000 € bezuschusst. Deshalb sollte für diese grundlegende Vorgabe keine zusätzliche Förderung aufgewendet werden.

Nach Abschluss der Bauarbeiten muss mit dem Vorlegen der "Bestätigung nach Durchführung" der Effizienzhausstandard der Stadtverwaltung nachgewiesen werden. Beim Kauf eines schlüsselfertigen Hauses händigt der Bauträger oder Fertighaushersteller diese Bestätigung aus.

*Details zum KfW-Effizienzhaus-Standard für den Neubau:*

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/Das-KfW-Effizienzhaus/>

*Details zum KfW Förderprogramm Energieeffizient Bauen 153*

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/Finanzierungsangebote/Energieeffizient-Bauen-\(153\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/Finanzierungsangebote/Energieeffizient-Bauen-(153)/)

## **Zu 2.1 Zuschlag von 20 € je m<sup>2</sup> Bauland zur Programmfinanzierung**

Fraktionen: CDU

Die Verwaltung nimmt den Vorschlag auf und empfiehlt, den Bauplatzpreis für von der Stadt zu verkaufende Bauplätze künftig um **20 € pro m<sup>2</sup>** zu erhöhen (Ökozuschlag). Eigentümer, die im Rahmen des Wohnbaulandprogramms 2025 Grundstücke als Rohbauland an die Stadt abgegeben haben und einen Bauplatz zurück erwerben, bleiben vom Ökozuschlag ausgenommen. Die nachträgliche Änderung der Rückerwerbsbedingungen wäre mit der Zusicherung in den Verkaufsverhandlungen und den abgeschlossenen Kaufverträgen problematisch.

Mit dem Ökozuschlag soll das Förderprogramm „Ökologisches Bauen“ ausgestattet werden. Bauleute können sich den Zuschlag durch Umsetzung der geförderten Maßnahmen zu großen Teilen zurückholen. Die Verwaltung sieht den Ökozuschlag auch als Ausgleich dafür, dass Bauleute Außenbereichsflächen in Anspruch nehmen.

## **Zu 2.2 Förderung höherer Energiestandards**

Fraktionen: CDU

Es wird auf die Ausführungen unter „Zu 2.“ verwiesen.

Die Verwaltung schlägt darauf aufbauend vor, nur Gebäude mit einem über den KfW-Effizienzhaustandard 55 hinausgehenden Energiestandard zu fördern:

- KfW Effizienzhaustandard 40                      4.000 €
- KfW Effizienzhaustandard 40 Plus              6.000 €

Die Förderung soll einmalig für das Gesamtgebäude ausgezahlt werden. Sie stünde allen Bauleuten zur Verfügung, auch für solche, die nicht auf von der Stadt erworbenen Flächen bauen (Innenbereich, von Privat erworbenes Bauland ...)

Zum Energiestandard gibt es Fördermittel von der KfW in Form eines Tilgungszuschusses in Höhe von bis zu 24.000 € je Wohneinheit bei Effizienzhaustandard KfW 40 sowie bis zu 30.000 € bei Effizienzhaustandard KfW 40 Plus.

Die Baubegleitung, die beim Bau eines KfW-Effizienzhaus zwingend erforderlich ist und von einem Energieeffizienz-Experten durchzuführen ist (Qualitätssicherung), wird ebenfalls von der KfW bezuschusst mit bis zu 50 % der Kosten eines Experten für Energieeffizienz, max. 4.000 €.

*Details zum Förderprogramm der KfW Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung 431*

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/F%C3%B6rderprodukte/Energieeffizient-Bauen-und-Sanieren-Baubegleitung-\(431\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/F%C3%B6rderprodukte/Energieeffizient-Bauen-und-Sanieren-Baubegleitung-(431)/)

## **Zu 2.3 Förderung von Einzelmaßnahmen**

Fraktionen: CDU

### **a. Photovoltaik-Anlage mit Stromspeicher**

Für den Bau einer Photovoltaik-Anlage gibt es von Bund und Land derzeit keine Förderung, mit Ausnahme der Einspeisevergütung durch das EEG. Daher wurde in Rottenburg im Januar 2020 ein Förderprogramm zum Ausbau der Photovoltaik mit Stromspeicher aufgelegt.

Die Förderung nach „Kauf-Sanieren-Gestalten-Schützen“ beträgt für die neue zusätzlich errichtete Photovoltaikanlage 150,00 € je kWp errichteter Leistung. Es werden Anlagen mit höchstens 30 kWp gefördert, die Förderobergrenze beträgt 2.000,00 €. Stationäre Batteriespeicher werden gefördert, wenn die Kapazität des Batteriespeichers höchstens 80 % der installierten Leistung der Photovoltaikanlage in kWh beträgt. Je stationärem Batteriespeicher werden je kWh nutzbarer Kapazität 300,00 € gefördert, jedoch höchstens 30 % der Investitionskosten des stationären Batteriespeichersystems. Diese Förderung gilt sowohl im Neubau als im Bestand und sollte beibehalten werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Fördersätze im Zuge der Novellierung der Förderrichtlinie im Rahmen des gewünschten Programms „Ökologisches Bauen“ die Fördersätze zu reduzieren werden (100 EUR/kWp bzw. 200 EUR je kW nutzbare Kapazität. Damit könnte auf die enorme Nachfrage reagiert werden, in dem die Fördermittel auf mehr Vorhaben verteilt werden können.

Das Programm „Kauf-Sanieren-Gestalten-Schützen“ sollte mit der Einführung eines Programms „Ökologisches Bauen“ angepasst werden. Der Förderbereich „Schützen“ geht im Programm „Ökologisches Bauen“ auf, die verbleibenden Fördertatbestände im Programm „Kauf-Sanieren-Gestalten“ werden überarbeitet und gelten nur noch für Bestandsgebäude.

Die aktuellen Fördersätze des EEG:

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/ZahlenDatenInformationen/EEG\\_Registerdaten/EEG\\_Registerdaten\\_node.html;jsessionid=1C871AEF8EB0DDF2BA18FD12F81D6043](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/ZahlenDatenInformationen/EEG_Registerdaten/EEG_Registerdaten_node.html;jsessionid=1C871AEF8EB0DDF2BA18FD12F81D6043)

Details zum Förderprogramm „Kauf – Sanieren – Gestalten – Schützen“:

<https://www.rottenburg.de/foerderprogramm+kaufen+sanieren+gestalten+schuetzen.80342.htm?lnav=14>

#### **b. Solarthermie**

Eine Förderung der ist aus Sicht der Verwaltung aufgrund des vorhandenen Förderinstrumentariums nicht erforderlich.

## Förderübersicht: Heizen mit erneuerbaren Energien 2020

Art der Heizungsanlage	Gebäudebestand		Neubau
	Fördersatz <sup>1</sup>	Fördersatz mit Austausch Ölheizung <sup>1</sup>	Fördersatz <sup>1</sup>
Solarthermieanlage <sup>2</sup>	30 %	30 %	30 %
Biomasseanlage oder Wärmepumpeanlage	35 %	45 %	35 %
Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE-Hybride) <sup>3</sup>	35 %	45 %	35 %
Nachrüstung eines Sekundärbauteils für die Biomasseanlage zur Partikelabscheidung oder Brennwertnutzung <sup>4</sup>	35 %		35 %
Gas-Hybridheizung	mit erneuerbarer Wärmezeugung	40 % <sup>6</sup>	
	mit späterer Einbindung der erneuerbaren Wärmezeugung (Renewable Ready) <sup>5</sup>	20 % <sup>7</sup>	

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 30.12.2019.

Anträge können ausschließlich über das elektronische Antragsformular gestellt werden. Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen.

<sup>1</sup> Die Fördersätze verstehen sich als Förderhöchstgrenze und beziehen sich auf die förderfähigen Kosten für die beantragte Maßnahme.

<sup>2</sup> Da die Solarthermieanlage nie allein die gesamte Heizlast eines Gebäudes tragen kann, wird hier keine Austauschprämie gewährt.

<sup>3</sup> Kombination einer Solarthermieanlage, Biomasse- und/oder Wärmepumpeanlage.

<sup>4</sup> Im Neubau als Errichtung einer Biomasseanlage inkl. Sekundärbauteil.

<sup>5</sup> Renewable Ready: Installiert wird eine Cabrenwertbetriebs mit Speicher- und Steuerung- und Regelungstechnik für die spätere Einbindung eines erneuerbaren Wärmezeugers.

<sup>6</sup> Gilt für die gesamte förderfähige Anlage, inkl. erneuerbarer Wärmezeuger.

<sup>7</sup> Gilt für die gesamte förderfähige Anlage, ohne den später zu errichtenden erneuerbaren Wärmezeuger.

Stand: 21. Januar 2020

Solkollektoranlagen werden bereits mit 30% der förderfähigen Kosten und Biomasse- sowie Wärmepumpenanlagen mit 35% der förderfähigen Kosten vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefördert. Zudem sind solche Maßnahmen meist Teil des zu führenden EnEV-Nachweises und damit gesetzlich erforderlich.

### Details zum Förderprogramm „Heizen mit Erneuerbaren Energien“ des BAFA

[https://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen\\_mit\\_Erneuerbaren\\_Energien/heizen\\_mit\\_erneuerbaren\\_energien\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/heizen_mit_erneuerbaren_energien_node.html)

#### c. Zisternen

Zisternen werden in vielen Bebauungsplänen der Stadt zur Sicherung des Regenwassermanagements festgesetzt. Die Bauleute müssen diese somit herstellen.

Diese Festsetzung dient dazu, Niederschlagswasser aus den Schmutzwasserkanälen herauszuhalten, es nach Möglichkeit vom Schmutzwasser zu trennen sowie die anfallenden Niederschlagswassermengen zu puffern und gedrosselt an die Kanalsysteme bzw. Wasserläufe abzugeben. Damit erspart die Festsetzung Abwasserabgaben und den Bau größerer Kanalsysteme bzw. Kläranlagen. Eine Zisterne kann zur Nutzung als Wasserspeicher für Grauwasser im Haus oder zu Gartenbewässerung genutzt werden und spart den Bezug von Frischwasser.

Aus Sicht der Verwaltung sollten Zisternen nicht gefördert werden.

#### d. Naturnahe Gartengestaltung

Die Umsetzung einer naturnahen Gartengestaltung wird unter anderem in § 9 der baden-württembergischen Landesbauordnung geregelt. Hiernach müssen die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke Grünflächen sein. Eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist im Gespräch.

Bisher wurde in der Regel in Bebauungsplänen für Wohnbaugebiete festgesetzt:

„Private Grünflächen  
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

*Die private Grünfläche ist ausschließlich einer Garten- und Freiflächennutzung zuzuführen. Sie ist gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten und darf weder bebaut noch unterbaut werden; Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig.*

*Die Bepflanzung ist naturnah auszurichten, d.h. es sind heimische, standortgerechte Arten zu verwenden (siehe IV. Hinweise, Nr. 8: Pflanzliste).“*

oder

*„Pflanzgebot „Privatgärten“ / private Grünfläche / nicht überbaute Flächen*

*Die private Grünfläche und die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke sind mit Ausnahme der dort zulässigen Stellplätze, deren Zufahrten oder Wegen, gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.“*

Nach diesen Regelungen sind Schottergärten eigentlich unzulässig. Bei über 10.000 bebauten Grundstücken in der Stadt wird aber die Überwachung schwierig. Zudem ist ein Schottergarten nicht zwingend ökologisch bedenklich. Mit den Technischen Betrieben haben wir in den vergangenen Jahren spezielle Beete insbesondere im Straßenraum angelegt, die mit Stauden und Gräsern bepflanzt wurden, mit Trockenheit gut umgehen können und weniger pflegeintensiv sind. Bei diesen Beeten wurde die Erde zwischen den Pflanzen zum Schutz des Bodens und vor Austrocknen mit Splitt abgedeckt – dies passt auch gut zu den Pflanzstrukturen. Grundsätzlich hätte dies auch mit Holzschnitzeln erfolgen können.

In einem ersten Schritt wird das Stadtplanungsamt ab sofort in Bebauungsplänen die Regelung treffen, dass das Anlegen von Schottergärten nicht zulässig ist. Dies dient zur Konkretisierung des geltenden Rechts.

Die Frage nach der Förderung einer naturnahen Gartengestaltung hat in der Verwaltung zu intensiven Diskussionen geführt. Wie können die Kriterien für eine naturnahe Gartengestaltung sein? Pflanzenarten? Die Verwendung von Wasser? Verzicht auf Befestigung? Nur Mischen von Zier- und Nutzgartenelementen? Eine entsprechende Planung? Wie den Vollzug sicherstellen? Wie auf Veränderungen reagieren? Förderung von Einzelelementen? Nach Fläche?

Deshalb wurden zwei Vorschläge weiter verfolgt:

- Zum einen wäre denkbar, den Bauleuten mit der Baugenehmigung einen Gutschein über eine im Bebauungsplan als Ausgleichsmaßnahme geforderte Anpflanzung (z.B. einen Baum) zu überreichen, der dann bei Rottenburger Gärtnereien oder Baumschulen eingelöst werden kann. Beim Bauen im Bestand könnte dies vergleichbar gelöst werden (Stauden zur Fassadenbegrünung o. ä.)
- Zum anderen könnte z.B. zweijährig ein Wettbewerb zur naturnahen Gartengestaltung ausgeschrieben werden. Eine Jury aus Umweltbeauftragter, wenigen Gemeinderatsmitgliedern, einer/m Landschaftsarchitekten und einer/m Gärtner/in könnte die Gärten der Teilnehmer/innen bewerten und mit einer Preissumme in Höhe von insgesamt z.B. 5.000 € prämiieren. Der Wettbewerb böte die Möglichkeit die Bedeutung der naturnahen Gartengestaltung für den Artenschutz hervorzuheben. Eine hohe Öffentlichkeitswirkung für dieses wichtige Thema könnte durch den wiederkehrenden Wettbewerb erreicht werden. Es wäre z.B. denkbar, Kategorien z.B. für neu angelegte und für bestehende Gärten einzuführen.

#### **Zu 2.4 Übertragung des beantragten Förderprogramms auf Gewerbe prüfen**

Fraktionen: CDU

Es wird auf die Ausführungen unter 1.2. verwiesen.

Die Stabsstelle Wirtschaftsförderung entwickelt zudem derzeit ein Pilotprojekt zur naturnahen Außenflächengestaltung in Gewerbegebieten. Dabei sollen Preisnachlässe auf den Grundstückspreis gewährt werden, wenn entsprechende Kriterien für die Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen umgesetzt werden.

Darüber hinaus gilt ab 2022 für gewerbliche Neubauten die Solarpflicht des Landes.

### **Zu 3.1 Beschränkung der PV Förderung mit Speicher auf Altbauten**

Fraktionen: SPD, FW, FB, JA & GRÜNE

Aus Sicht der Verwaltung sollte am Ziel, möglichst viele neue PV-Anlagen mit Batteriespeicher zu realisieren, festgehalten werden. Daher wird empfohlen, die Förderung für Alt- und Neubauten beizubehalten.

Der Erfolg des bisherigen Programmteils „Schützen“ zeigt, dass die Nachfrage vorhanden ist. Die meisten Anträge beziehen sich auf Bestandsgebäude.